

1. Allgemeine Informationen

- 1.1. Das Sozialhilfegesetz SHG und die Sozialhilfeverordnung SHV bilden die Rechtsgrundlage für die Sozialhilfe im Kanton Bern. Die Höhe des Grundbedarfs weicht im Kanton Bern von den Empfehlungen der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) ab. Der Sozialdienst Region Konolfingen richtet sich massgeblich nach den Empfehlungen der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE). Ausnahmen sind in internen Richtlinien festgehalten, die von der Sozialkommission genehmigt worden sind.
- 1.2. Sozialhilfe wird erst ausbezahlt, wenn alle anderen Leistungen aus Einkommen, Vermögen, Versicherungsleistungen oder privaten Zuwendungen ausgeschöpft sind.
- 1.3. Gemäss Art. 328 ff ZGB müssen Verwandte einander in einer finanziellen Notlage unterstützen. Der Sozialdienst prüft, ob Verwandte in auf- oder absteigender Linie (Eltern, Grosseltern und Kinder) Ihnen gegenüber leistungspflichtig sind. Dies ist der Fall, wenn diese sich in einer guten finanziellen Lage befinden (siehe BKSE).
- 1.4. Der Sozialdienst ist verpflichtet, sozialhilfebeziehende Personen ausländischer Herkunft dem Kantonalen Amt für Migration zu melden.
- 1.5. Der Anspruch auf Sozialhilfe wird durch den Sozialdienst regelmässig überprüft. Der Notbedarf der ersten drei Monate wird durch die fallführenden Sozialarbeitenden bestimmt. Nach vier Monaten verfügt die Leitung auf der Grundlage einer Zielvereinbarung die allfällige Weiterführung für die maximale Dauer von 1 Jahr. Eine Weiterführung muss neu bei der Leitung beantragt werden.
- 1.6. Fällt während der Zeit der Unterstützung ein zahnärztlicher Notfall an, so müssen Sie vor der Behandlung eine Zusicherung des Sozialdienstes zur Übernahme der Kosten einholen. Der behandelnde Arzt ist darüber zu informieren, dass Sie die Rechnung nicht aus eigenen Mitteln bezahlen können. Wird eine Zahnbehandlung ohne Zustimmung des Sozialdienstes vorgenommen, so müssen die Kosten allenfalls durch Sie selbst getragen werden. Die Notfallbehandlung darf im Regelfall Fr. 300.-- nicht übersteigen.
- 1.7. Finanzielle Unterstützungsleistungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind, müssen zurückerstattet werden und haben eine Sanktionierung zur Folge. Ein Missbrauch ist ein Offizialdelikt und hat im Regelfall eine Strafanzeige zur Folge. Die Unterzeichnenden bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie das Informationsschreiben *“Unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe - Information zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative“* vom 06.10.2016 erhalten haben.
- 1.8. Sozialhilfe ist gemäss Art. 42 des Sozialhilfegesetzes rückerstattungspflichtig. Das heisst, wenn Sie durch Lohn, eine Erbschaft oder Versicherungsleistungen in eine finanziell günstige Lage kommen, müssen die bezogenen Sozialhilfeleistungen zurückerstattet werden.
- 1.9. Die Sozialarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht und dem Amtsgeheimnis. Sie verpflichten sich zur Einhaltung des Berufskodexes des Berufsverbandes Avenir Social.

2. Ihre Rechte

- 2.1. Der Sozialdienst berät Sie unentgeltlich. Die zuständigen Sozialarbeitenden helfen Ihnen, Ihre Rechte und Ansprüche gegenüber Amtsstellen, Institutionen, Arbeitgebern usw. wahrzunehmen. Weiter haben Sie Anspruch auf regelmässige Gespräche, in welchen Sie durch die Sozialarbeitenden in persönlichen und finanziellen Fragestellungen beraten werden.
- 2.2. Gegen Verfügungen des Sozialdienstes, welche stets eine Rechtmittelbelehrung enthalten, können Sie jederzeit schriftlich beim Regierungsstatthalteramt Beschwerde führen.
- 2.3. Ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit wird durch den Bezug von Sozialhilfe nicht eingeschränkt. Besondere Abmachungen im Rahmen der persönlichen Hilfe sind möglich. Sie bedürfen der Schriftlichkeit.

3. Ihre Pflichten

- 3.1. Sie sind verpflichtet, alles zu unternehmen, um Ihre persönliche und finanzielle Situation zu verbessern und die Notlage zu lindern oder zu beheben. Sie haben einen aktiven Beitrag zur beruflichen und sozialen Integration zu leisten. Sie haben jede zumutbare Arbeit anzunehmen. Die Teilnahme an einem Integrationsprogramm z.B. Beschäftigungsprogramm ist verpflichtend.
- 3.2. Mit dem Gesuch um Sozialhilfe verpflichten Sie sich, alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig anzugeben. Änderungen der persönlichen und finanziellen Verhältnisse müssen Sie unaufgefordert und zeitnah (d.h. innert zwei Wochen) dem Sozialdienst melden. Fehlen massgebliche Informationen oder Unterlagen wird auf das Gesuch nicht eingetreten. Der finanzielle Bedarf wird erst ermittelt, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen. In Ausnahmefällen können die fallführenden Sozialarbeitenden von dieser Vorgabe abweichen.
- 3.3. Mit dem Bezug von Sozialhilfe verpflichten Sie sich ausdrücklich, die ausbezahlten Leistungen zweckbestimmt gemäss Budget zu verwenden. Bei Nichteinhaltung können Sozialhilfeleistungen gekürzt werden.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie das Informationsschreiben gelesen und verstanden haben. Sie bestätigen ausdrücklich, dass Sie die vorgenannten Pflichten erfüllen und wahrnehmen werden. Bezüglich der Beilage wird auf Ziff. 1.7. verwiesen.

Konolfingen,

Name, Vorname

Unterschrift